

NOMOSKOMMENTAR

Schwartmann | Pabst [Hrsg.]

# Landesdaten- schutzgesetz

Nordrhein-Westfalen

Handkommentar



Nomos

# NOMOSKOMMENTAR

Prof. Dr. Rolf Schwartmann  
Prof. Dr. Heinz-Joachim Pabst [Hrsg.]

## Landesdaten- schutzgesetz

Nordrhein-Westfalen

Handkommentar

**Dominique Braun**, Referentin beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Mainz | **Dr. Martin Eßer**, Maître en droit (Paris XI), Referatsleiter und Datenschutzbeauftragter bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Bonn/Frankfurt am Main | **Prof. Dr. Lorenz Franck**, Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Brühl | **Maximilian Hermann**, LL.M., Rechtsanwalt, Köln | **Dr. Tobias Jacquemain**, LL.M., Mitglied der Geschäftsführung der GDD e.V., Bonn | **Paul C. Johannes**, LL.M., Rechtsanwalt, stellv. Geschäftsführer provet im Wissenschaftlichen Zentrum der Informationstechnik-Gestaltung (ITeG) an der Universität Kassel | **Dr. Lutz Martin Keppeler**, Rechtsanwalt, Köln | **Robin L. Mühlenbeck**, Kölner Forschungsstelle für Medienrecht, TH Köln | **Prof. Dr. Heinz-Joachim Pabst**, Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Brühl | **Yvette Reif**, LL.M., Rechtsanwältin, stellvertretende Geschäftsführerin der GDD e.V., Bonn | **Prof. Dr. Rolf Schwartmann**, Kölner Forschungsstelle für Medienrecht, TH Köln, Vorsitzender der GDD e.V., Bonn | **Robert Weinhold**, Rechtsanwalt, Düsseldorf



Nomos

**Zitervorschlag:** *Bearbeiter* in HK-LDSG NRW

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie | detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-6308-5

1. Auflage 2020

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2020. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

## Vorwort

Mit Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung (EU) 2016/679 und dem zeitgleichen Erlass der Richtlinie (EU) 2016/680 (JI-Richtlinie) ist das Datenschutzrecht in der Europäischen Union weithin neu geordnet worden. Der föderalen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland ist es geschuldet, dass Vorschriften zur Umsetzung der DS-GVO als auch der JI-Richtlinie sowohl auf der Ebene des Bundes als auch im Recht der Länder erlassen werden müssen. Der Landesgesetzgeber des Landes Nordrhein-Westfalen ist dieser Aufgabe mit dem Landesdatenschutzgesetzes NRW nachgekommen. Die Regelungsgegenstände bezüglich der vorgenannten europarechtlichen Vorgaben unterschieden sich dabei grundlegend.

Die Umsetzung der DS-GVO beschränkt sich aufgrund des Wesens der EU-Verordnung als unmittelbar geltendes Recht auf die Normierung von Durchführungsbestimmungen und die begrenzte Wahrnehmung der landesspezifischen Regelungsspielräume aufgrund der in der DS-GVO vorgesehenen Öffnungsklauseln. Dies hat zur Folge, dass die Kommentierung insoweit nur im begrenzten Maße materielle Regelungen des Datenschutzrechts zum Gegenstand hat. Insoweit kann das Verständnis des komplexen Ordnungsrechts nicht alleine auf Grundlage dieser Kommentierung entstehen, vielmehr bedarf es des Heranziehens einschlägiger Kommentierungen zur DS-GVO. Eine wichtige Aufgabe des Kommentars liegt in diesem Zusammenhang darin, das Landesrecht in den Rahmen des übergeordneten EU-Rechts einzupassen und es in seinem Bezugsrahmen zu präsentieren und zu erläutern.

Für den Bereich der Umsetzung der JI-Richtlinie war der Landesgesetzgeber dagegen gehalten, im Landesdatenschutzgesetz Vollregelungen zu den einzelnen Bestimmungen des Richtlinienrechts vorzunehmen, so dass diese Vorschriften eher aus sich heraus verständlich sind und insoweit auch inhaltlich vollständig kommentiert werden. Von diesem Regelungsweg weicht der Landesgesetzgeber allerdings immer dann ab, wenn er Regelungen der DS-GVO für den Bereich der Umsetzung der JI-Richtlinie für entsprechend anwendbar erklärt.

Die Kommentierung versucht im Rahmen dieser Vorgaben dennoch, dem Leser ein möglichst vollständiges Bild des für NRW geltenden Datenschutzrechts zu vermitteln, sei es durch ergänzende Erläuterungen des materiellen Datenschutzrechts nach der DS-GVO, sei es durch Verweise auf entsprechende Hinweise zur DS-GVO. Ihr besonderer Nutzen liegt aber in der Darstellung der landesspezifischen Besonderheiten. Diese sind derzeit weniger von der Rechtsprechung im Bundesland geprägt, als von der – nach zwei Jahren DS-GVO und LDSG-NRW – vorliegenden ersten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, die es in den Landeskontext einzuordnen gilt.

Herausgeber und Autorenteam haben dabei besonderes Augenmerk auf die Bearbeitung aktueller sowie intensiv und kontrovers diskutierter Praxisfragen gelegt. Das betrifft etwa die Frage nach der datenschutzrechtlichen Stellung von Abgeordneten, die Kommunikation von Behörden über soziale Mediendienste, die datenschutzrechtliche Verantwortung von Hochschulen im Verhältnis zu den Hochschullehrern und die Reichweite der Generalmächtigung zur Datenverarbeitung durch öffentliche Stellen.

Die Kommentierungen folgen jeweils einem vergleichbaren Aufbau. Nach einer Literaturübersicht folgt eine Nennung der einschlägigen Bestimmungen der DS-GVO sowie eine kurze synoptische Gegenüberstellung von DS-GVO, LDSG

NRW und BDSG. In der Folge wird ein kurzer Abriss zu Inhalt und Zwecksetzung der Norm einschließlich des Blicks auf das frühere Landesrecht gegeben. Im Anschluss an die eigentliche Kommentierung finden sich dann Praxishinweise.

Die Kommentatoren sind zu guten Teilen Praktiker, darunter sowohl auf dem Gebiet des Datenschutzrechts tätige Rechtsanwälte als auch Vertreter der Datenschutzaufsicht sowie praxisorientierte Wissenschaftler. So kann sichergestellt werden, dass die verschiedenen Fragestellungen unter Einbeziehung aller Akteure im Bereich des Datenschutzes beleuchtet werden.

Die Bearbeitung befindet sich auf dem Stand von Februar 2020.

Die Herausgeber danken den Autorinnen und Autoren für ihre engagierte Mitarbeit und Herrn Dr. Ganzhorn vom Verlag für die kompetente und unkomplizierte Begleitung des Werks. Der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit (GDD) e.V. gilt Dank für die Beratung mit Blick auf die Belange der datenschutzrechtlichen Praxis.

Köln, im Februar 2020

Rolf Schwartzmann  
Heinz-Joachim Pabst

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	5
Bearbeiterverzeichnis .....	11
Abkürzungsverzeichnis .....	13
Literaturverzeichnis .....	17

### Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW)

#### Teil 1

##### Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Zweck .....	21
§ 2	Sicherstellung des Datenschutzes .....	25
§ 3	Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten ...	29
§ 4	Begriffsbestimmung .....	47
§ 5	Anwendungsbereich .....	57

#### Teil 2

##### Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2016/679

#### Kapitel 1

##### Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 6	Automatisierte Abrufverfahren und regelmäßige Datenübermittlung .....	76
§ 7	Erhebung personenbezogener Daten bei dritten Personen und nicht-öffentlichen Stellen .....	82
§ 8	Verantwortung für die Datenübermittlung .....	88
§ 9	Zulässigkeit der Datenverarbeitung im Hinblick auf die Zweckbindung .....	97
§ 10	Löschung personenbezogener Daten .....	112

#### Kapitel 2

##### Rechte der betroffenen Personen

§ 11	Beschränkung der Informationspflicht bei der Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 .....	122
§ 12	Beschränkung des Auskunftsrechts der betroffenen Person nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 .....	145
§ 13	Beschränkung der Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Personen nach Artikel 34 der Verordnung (EU) 2016/679 .....	152
§ 14	Beschränkung des Widerspruchsrechts .....	157

<b>Kapitel 3</b>		
<b>Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen</b>		
§ 15	Garantien zum Schutz personenbezogener Daten und anderer Grundrechte .....	163
<b>Abschnitt 1: Besondere Verarbeitungssituationen im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679</b>		
§ 16	Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten .....	173
§ 17	Datenverarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken .....	184
§ 18	Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext .....	197
§ 19	Verarbeitung zu künstlerischen oder literarischen Zwecken .....	227
§ 20	Videoüberwachung .....	230
<b>Abschnitt 2: Besondere Verarbeitungssituationen außerhalb des Anwendungsbereiches der Verordnung (EU) 2016/679</b>		
§ 21	Anwendbarkeit der Verordnung (EU) 2016/679 .....	241
§ 22	Öffentliche Auszeichnungen und Ehrungen .....	242
§ 23	Begnadigungsverfahren .....	249
<b>Kapitel 4</b>		
<b>Pflichten des Verantwortlichen</b>		
§ 24	Datenschutz-Folgenabschätzung .....	253
<b>Kapitel 5</b>		
<b>Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit</b>		
§ 25	Errichtung und Rechtsstellung .....	261
§ 26	Zuständigkeit .....	272
§ 27	Aufgaben .....	274
§ 28	Befugnisse .....	283
§ 29	Beschwerderecht nach Artikel 77 der Verordnung (EU) 2016/679 .....	289
§ 30	Tätigkeitsbericht, Gutachtertätigkeit .....	293
<b>Kapitel 6</b>		
<b>Die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte</b>		
§ 31	Verschwiegenheitspflicht, Zeugnisverweigerungsrecht und Abberufung .....	295
<b>Kapitel 7</b>		
<b>Straf- und Bußgeldvorschriften</b>		
§ 32	Geldbußen .....	299
§ 33	Ordnungswidrigkeiten .....	305

---

§ 34	Straftaten .....	311
------	------------------	-----

**Teil 3**  
**Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680**

**Kapitel 1**  
**Allgemeine Bestimmungen**

§ 35	Anwendungsbereich .....	315
§ 36	Begriffsbestimmungen .....	321

**Kapitel 2**  
**Grundsätze**

§ 37	Allgemeine Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten .....	355
§ 38	Einwilligung .....	366
§ 39	Verarbeitung zu einem anderen Zweck als dem Erhebungszweck .....	377
§ 40	Verarbeitung zu wissenschaftlichen oder statistischen Zwecken .....	385
§ 41	Datengeheimnis .....	395
§ 42	Unterscheidung zwischen verschiedenen Kategorien betroffener Personen .....	397
§ 43	Unterscheidung zwischen Tatsachen und persönlichen Einschätzungen .....	403
§ 44	Verfahren bei Übermittlungen .....	407
§ 45	Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten .....	416
§ 46	Automatisierte Einzelentscheidungen .....	422

**Kapitel 3**  
**Rechte der betroffenen Personen**

§ 47	Allgemeine Informationen zu Datenverarbeitungen .....	429
§ 48	Benachrichtigung betroffener Personen .....	435
§ 49	Auskunftsrecht .....	446
§ 50	Rechte auf Berichtigung und Löschung sowie Einschränkung der Verarbeitung .....	459
§ 51	Verfahren .....	470

**Kapitel 4**  
**Pflichten der Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter**

§ 52	Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag .....	478
§ 53	Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten .....	496
§ 54	Berichtigung und Löschung personenbezogener Daten sowie Einschränkung der Verarbeitung .....	506
§ 55	Protokollierung .....	511
§ 56	Datenschutz-Folgenabschätzung .....	517



§ 57	Konsultation der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit .....	526
§ 58	Anforderungen an die Sicherheit der Verarbeitung .....	533
§ 59	Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde .....	548

**Kapitel 5**  
**Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und**  
**Informationsfreiheit**

§ 60	Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit .....	562
§ 61	Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde .....	573

**Kapitel 6**  
**Datenübermittlungen an Drittstaaten und an internationale**  
**Organisationen**

§ 62	Allgemeine Voraussetzungen .....	578
§ 63	Datenübermittlung bei geeigneten Garantien .....	596
§ 64	Datenübermittlung ohne geeignete Garantien .....	604
§ 65	Sonstige Datenübermittlung an Empfänger in Drittstaaten .....	614

**Kapitel 7**  
**Ergänzende Vorschriften**

§ 66	Vertrauliche Meldung von Datenschutzverstößen .....	626
§ 67	Ergänzende Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679 ..	631
§ 68	Schadensersatz .....	640
§ 69	Straf- und Bußgeldvorschriften .....	644

**Teil 4**  
**Übergangsvorschrift, Einschränkung von Grundrechten, Inkrafttreten,**  
**Außerkrafttreten**

§ 70	Übergangsvorschrift .....	648
§ 71	Einschränkung von Grundrechten .....	649
§ 72	Inkrafttreten, Außerkrafttreten .....	649

Stichwortverzeichnis .....	651
----------------------------	-----

## Bearbeiterverzeichnis

- Dominique Braun* §§ 45, 46  
Referentin beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Mainz
- Dr. Martin Eßer* § 36  
Maître en droit (Paris XI), Referatsleiter und Datenschutzbeauftragter bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Bonn/Frankfurt am Main
- Prof. Dr. Lorenz Franck* §§ 47–59, 66  
Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Brühl
- Maximilian Hermann, LL.M.* §§ 3, 70–72  
Rechtsanwalt, Köln  
(zs. mit Schwartmann/Mühlenbeck)  
§§ 6, 7, 12, 17, 19  
(zs. mit Schwartmann)
- Dr. Tobias Jacquemain, LL.M.* §§ 22, 23, 32–34  
Mitglied der Geschäftsführung der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit (GDD) e.V., Bonn  
§ 20 (zs. mit Schwartmann)
- Paul C. Johannes, LL.M.* § 40  
Rechtsanwalt, stellvertretender Geschäftsführer provet im Wissenschaftlichen Zentrum der Informationstechnik-Gestaltung (ITeG) an der Universität Kassel  
§§ 37–39, 41–44, 62–65  
(zs. mit Weinhold)
- Dr. Lutz Martin Keppeler* §§ 10, 13–15, 24  
Rechtsanwalt, Köln
- Robin L. Mühlenbeck* §§ 3, 70–72  
Kölner Forschungsstelle für Medienrecht, TH Köln  
(zs. mit Schwartmann/Hermann)  
§§ 4, 9, 11, 16 (zs. mit Schwartmann)
- Prof. Dr. Heinz-Joachim Pabst* §§ 1, 2, 5, 8, 21, 25–31, 35, 60, 61, 67–69  
Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Brühl

<i>Yvette Reif, LL.M.</i> Rechtsanwältin, stellvertretende Geschäftsführerin der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit (GDD) e.V., Bonn	§ 18
<i>Prof. Dr. Rolf Schwartmann</i> Kölner Forschungsstelle für Medienrecht, TH Köln, Vorsitzender der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit (GDD) e.V., Bonn	§§ 3, 70–72 (zs. mit Hermann/Mühlenbeck) §§ 4, 9, 11, 16 (zs. mit Mühlenbeck) §§ 6, 7, 12, 17, 19 (zs. mit Hermann) § 20 (zs. mit Jacquemain)
<i>Robert Weinhold</i> Rechtsanwalt, Düsseldorf	§§ 37–39, 41–44, 62–65 (zs. mit Johannes)

# Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW)

Vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244, ber. S. 278, 404)

## Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Zweck

(1) <sup>1</sup>Dieses Gesetz trifft die zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72) notwendigen ergänzenden Regelungen. <sup>2</sup>Innerhalb der Grenzen der Verordnung (EU) 2016/679 werden spezifische Anforderungen an die Verarbeitung personenbezogener Daten geregelt.

(2) Dieses Gesetz dient ebenfalls der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

Verwandte Norm DS-GVO:

#### Art. 1 Gegenstand und Ziele

(1) Diese Verordnung enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten.

(2) Diese Verordnung schützt die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten.

(3) Der freie Verkehr personenbezogener Daten in der Union darf aus Gründen des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten weder eingeschränkt noch verboten werden.

Öffnungsklausel in der DS-GVO für nationale Regelung:

Kurzübersicht zum Verhältnis der entscheidenden Normen			
Norm des DSG NRW	Entsprechende Norm der DS-GVO	Entsprechende Norm des BDSG	Öffnungsklausel der DS-GVO
§ 1 DSG NRW	Art. 1 DS-GVO		

Literatur:

*Kühling/Martini ua*, Die Datenschutz-Grundverordnung und das nationale Recht – Erste Überlegungen zum innerstaatlichen Regelungsbedarf, 2016; *Schantz/Wolff*, Das neue Datenschutzrecht, Datenschutz-Grundverordnung und Bundesdatenschutzgesetz in der Praxis, 2017.

A. Grundlagen .....	1	2. Befugnis zum Erlass ergänzender Bestimmun- gen .....	12
I. Gesamtverständnis, Zweck der Norm und Verhältnis zu anderen Normen .....	1	II. Absatz 2 – Umsetzung der RL (EU) 2016/680 (JI-Richtlinie) .....	14
II. Bisherige Rechtslage .....	6	C. Bedeutung der Vorschrift für die behördliche Praxis .....	15
B. Kommentierung .....	7		
I. Absatz 1 – Regelungen bezo- gen auf die Verordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO) .....	7		
1. Befugnis zum Erlass von Durchführungsbestim- mungen .....	9		

**A. Grundlagen**

**I. Gesamtverständnis, Zweck der Norm und Verhältnis zu anderen Normen**

- 1 Mit dem Erlass der Verordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO) sind große Teile des Datenschutzrechts innerhalb der Europäischen Union einheitlich und verbindlich geregelt worden. Die DS-GVO betrifft gleichermaßen die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Private Unternehmen wie durch öffentliche Stellen in der Europäischen Union. Gemeinsam mit der Richtlinie (EU) 2016/680 (JI-Richtlinie), die den Schutz personenbezogener Daten speziell für den Bereich Polizei und Justiz betrifft, ist damit ein umfassender gemeinsamer Rahmen für den Schutz personenbezogener Daten in der Europäischen Union geschaffen worden.
- 2 Das Datenschutzrecht ist – auch nach Erlass der DS-GVO – gekennzeichnet durch ein Nebeneinander unmittelbar geltenden Unionsrechts, ergänzender nationaler Durchführungsbestimmungen, gegenüber der DS-GVO aufgrund von Öffnungsklauseln erlassener abweichender nationaler Bestimmungen sowie nationalen Rechts im Wege der Umsetzung von Richtlinienrecht. Aufgrund der innerstaatlichen Aufteilung der gesetzlichen Kompetenzen von Bund und Ländern finden sich Regelungen zum Datenschutzrecht dann sowohl auf Bundesebene – vor allem mit Erlass des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) – als auch zum Länderdatenschutzrecht, hier in Gestalt des DSG NRW. § 1 DSG NRW zeichnet diese Strukturen teilweise nach.
- 3 § 1 DSG NRW ist in Absatz 1 dem Charakter der DS-GVO geschuldet. Die DS-GVO ist einerseits unmittelbar bindendes Recht der Europäischen Union, und verbietet den Mitgliedstaaten im Regelfall, von dem durch die Verordnung vorgegebenen Datenschutzniveau im Negativen wie im Positiven abzuweichen. Die DS-GVO enthält andererseits aber auch Öffnungsklauseln, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen, im Rahmen der Reichweite dieser Klauseln abweichendes nationales Recht zu setzen. Gleichermäßen finden sich ergänzende Vorschriften, die zur Durchführung der DS-GVO notwendig sind.
- 4 Den Komplex notwendiger Durchführungsbestimmungen normiert das DSG NRW in Teil 2 des Gesetzes. Teil 2 enthält auch, bspw. in Kapitel 2, abweichende Vorschriften, gestützt auf Art. 23 DS-GVO.
- 5 Absatz 2 beschreibt die weitere Funktion des DSG NRW, nämlich die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Straf-

vollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89), der Datenschutz-Richtlinie Justiz und Inneres, kurz JI-Richtlinie. Die entsprechenden Vorschriften finden sich in Teil 3 des Gesetzes.

## II. Bisherige Rechtslage

Entsprechend der Rechtslage nach dem alten DSGVO NRW bedurfte es keines Verweises auf vorrangige europarechtliche Normen. § 1 DSGVO NRW aF beinhaltete nur eine allgemeine Aussage zur Aufgabe des Gesetzes, nämlich den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen in unzulässiger Weise in seinem Recht beeinträchtigt wird, selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner Daten zu bestimmen. Das Gesetz nahm insoweit ausdrücklich das informationelle Selbstbestimmungsrecht in Bezug.

### B. Kommentierung

#### 1. Absatz 1 – Regelungen bezogen auf die Verordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)

§ 1 Abs. 1 beschreibt die Stellung des DSGVO NRW im Gefüge der DS-GVO sowie die sich hieraus ergebenden Regelungsbefugnisse des Landesgesetzgebers.

Grundsätzlich bedarf es aufgrund des Wesens der Verordnung nach Art. 288 Abs. 2 AEUV keiner nationalen Umsetzungsakte.<sup>1</sup> Auch ist die Verordnung entsprechend Art. 288 Abs. 2 AEUV in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Bezüglich beider Aspekte weicht die DS-GVO vom Idealbild der Verordnung ab und eröffnet dem nationalen Gesetzgeber Regelungsbefugnisse bzw. Regelungsspielräume.

#### 1. Befugnis zum Erlass von Durchführungsbestimmungen

Ungeachtet der Aussagen des Art. 288 Abs. 2 AEUV kann eine Verordnung als sog. hinkende Verordnung die Berechtigung und Verpflichtung zum Erlass nationaler Durchführungsbestimmungen vorsehen,<sup>2</sup> insbesondere wenn die entsprechenden Ziele nicht durch Durchführungsverordnungen nach Art. 291 Abs. 3 AEUV erreicht werden können. Entsprechende Vorschriften sind in der DS-GVO enthalten, so etwa in Art. 51 DS-GVO über die Errichtung nationaler Aufsichtsbehörden. Der Erlass der betreffenden Regelungen für das Land NRW ist nach § 1 Abs. 1 Zweck des DSGVO NRW.

Verbunden mit der zuvor erwähnten grundsätzlichen Entbehrlichkeit nationaler Umsetzungsakte ist nach allgemeiner Ansicht ein **Normwiederholungsverbot** im nationalen Recht.<sup>3</sup> Eine Ausnahme wird dann gemacht, wenn im Mitgliedstaat das Regelungsziel der Verordnung erst durch das Zusammentreffen gemeinschaftsrechtlicher und einzelstaatlicher und Vorschriften sichergestellt werden kann; in diesem Fall sind mitgliedstaatliche Gesetze auch dann unionsrechtskonform, wenn sie im Interesse ihres inneren Zusammenhangs und ihrer Ver-

1 Vgl. *Ruffert* in *Callies/Ruffert* AEUV Art. 288 Rn. 20; *Schroeder* in *Streinz* AEUV Art. 288 Rn. 43.

2 *Ruffert* in *Callies/Ruffert* AEUV Art. 288 Rn. 21; *Schroeder* in *Streinz* AEUV Art. 288 Rn. 46.

3 Vgl. *Ruffert* in *Callies/Ruffert* AEUV Art. 288 Rn. 20; *Schroeder* in *Streinz* AEUV Art. 288 Rn. 43.

ständigkeit für die Adressaten bestimmte Punkte der Unionsverordnungen wiederholen.<sup>4</sup> Entsprechend kommt der Gesetzgeber des DSGVO NRW nicht umhin, an verschiedenen Stellen Inhalte der DS-GVO zu wiederholen, um den Inhalt der Durchführungsbestimmungen zu verdeutlichen.

- 11 Wie bereits ausgeführt, sind die entsprechenden Durchführungsbestimmungen vornehmlich in Teil 2 des DSGVO NRW normiert.

## 2. Befugnis zum Erlass ergänzender Bestimmungen

- 12 Die DS-GVO beansprucht aufgrund ihres vorrangigen Charakters als Verordnung der Europäischen Union allgemeine Geltung, so wie Art. 288 Abs. 2 S. 1 AEUV dies anordnet. Sie ist insoweit untypisch, als sie, anders als Art. 288 Abs. 2 S. 2 AEUV dies für Verordnungen im Allgemeinen ausführt, nicht in allen Teilen verbindlich ist. Die DS-GVO eröffnet den Mitgliedstaaten vielmehr über **Öffnungsklauseln** die Möglichkeit, abweichende Regelungen zu treffen. Allerdings ist dem Art. 288 Abs. 2 AEUV der Erlass partiell rahmenartiger Regelungen im Verordnungswege nicht fremd; derartige Verordnungen sind damit nicht auf eine vollständige Rechtsvereinheitlichung gerichtet.<sup>5</sup> Ein derartiger Verordnungstyp nähert sich aber nicht unbedingt der Richtlinie an, da über die Öffnungsklauseln Regelungen der Verordnung abgeändert werden können.
- 13 Das der Richtlinie gemäß Art. 288 Abs. 3 AEUV typische Wesensmerkmal, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich zu sein, den Mitgliedstaaten aber die Wahl der Form und der Mittel zu überlassen, wird durch die vorgenannten Öffnungsklauseln nicht zwingend erreicht. Wenn die DS-GVO damit als „Hybrid“ zwischen Richtlinie und Verordnung bezeichnet wird,<sup>6</sup> ist jedenfalls insoweit partiell zutreffend, als die grundsätzliche Zielsetzung nach Art. 1 Abs. 2 DS-GVO, Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten zu schützen, auch in den mitgliedstaatlichen Regelungen zum Tragen kommen muss. Der Erlass ergänzender Vorschriften ist entsprechend § 1 Abs. 1 ein weiterer Zweck des DSGVO NRW.

## II. Absatz 2 – Umsetzung der RL (EU) 2016/680 (JI-Richtlinie)

- 14 Mit der JI-Richtlinie soll ein möglichst einheitlicher Mindeststandard beim Schutz personenbezogener Daten im Bereich Polizei und Justiz erreicht werden. Verschiedene Umsetzungsregelungen insbesondere im Bereich der Strafverfolgung und der Justiz aufgrund der innerstaatlichen Kompetenzverteilung werden auf Bundesebene geregelt. Entsprechend enthält Teil 2 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) Vorschriften zur Umsetzung der JI-Richtlinie auf dem Gebiet der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten. Zugleich bedarf die Richtlinie insbesondere im Bereich des Gefahrenabwehrrechts der Umsetzung auf Landesebene. Diese Regelungen sind nunmehr – neben fachrechtlichen Vorschriften bspw. im Polizeigesetz NRW – im DSGVO NRW enthalten. Die entsprechenden Vorschriften finden sich vornehmlich im Teil 3 des Gesetzes.

4 Vgl. EuGH 272/83, Slg 1985, 1057 Rn. 27 – Kommission/Italien.

5 Schroeder in Streinz AEUV Art. 288 Rn. 46.

6 So Kühling/Martini ua, Die Datenschutz-Grundverordnung und das nationale Recht – Erste Überlegungen zum innerstaatlichen Regelungsbedarf, 2016, S. 1.

jüngsten Rechtsprechung des BVerfG. Welcher Prüfungsmaßstab im Bereich der nationalen Gerichtsbarkeit hierbei gilt, hängt davon ab, ob davon auszugehen ist, dass Art. 6 Abs. 3 S. 3 DS-GVO auf die Ermöglichung von Vielfalt und die Geltendmachung verschiedener Wertungen angelegt ist, oder ob er nur dazu dienen soll, besonderen Sachgegebenheiten hinreichend flexibel Rechnung zu tragen.

## b) Verhältnis zum BDSG

Im Verhältnis zum BDSG ist zu beachten, dass das BDSG nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BDSG in erster Linie für die öffentlichen Stellen des Bundes gilt und daher für öffentliche Stellen der Länder nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BDSG hinter den Datenschutzgesetzen der Länder zurücktritt. Ansonsten sind die Wertungen von § 3 DSG NRW und § 3 BDSG insoweit analog zu verstehen, wie sie – außerhalb der spezifischen Bestimmungen des § 3 BDSG – wort- und inhaltsgleich sind und können dementsprechend sowohl von § 3 DSG NRW auf § 3 BDSG als auch von § 3 BDSG auf § 3 DSG NRW übertragen werden. 16

## II. Bisherige Rechtslage

§ 3 DSG NRW findet seine Vorgängerregelung – zumindest teilweise – in § 4 DSG NRW aF. Die Regelung des § 3 Abs. 1 DSG NRW wurde im Zuge der Anpassung an die DS-GVO neu eingefügt. § 3 Abs. 2 DSG NRW entspricht § 4 Abs. 6 DSG NRW aF.<sup>52</sup> Insofern sind die Wertungen aus § 4 Abs. 6 DSG NRW aF entsprechend auf § 3 Abs. 2 DSG NRW übertragbar. 17

## B. Kommentierung

§ 3 DSG NRW ist in drei Absätze mit unterschiedlichen Regelungsgehalten unterteilt. 18

### I. § 3 Abs. 1 DSG NRW

§ 3 Abs. 1 DSG NRW ist eine allgemeine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen. Die Norm ist damit die datenschutzrechtliche Generalklausel auf Landesebene, die eine Datenverarbeitung rechtfertigen kann. Nach § 3 Abs. 1 DSG NRW ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen zulässig, wenn sie für die Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe der verarbeitenden Stelle erforderlich ist oder wenn sie in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. 19

#### 1. Subsidiarität

§ 3 Abs. 1 DSG NRW kann ausweislich ihres Wortlautes nur insoweit eine Datenverarbeitung rechtfertigen, als spezialgesetzliche Regelungen nicht vorgehen.<sup>53</sup> Damit macht bereits der Wortlaut deutlich, dass es sich bei der Vorschrift um eine subsidiäre, allgemeine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen handelt, die auf Datenverarbeitungen mit geringer Eingriffsintensität beschränkt ist. Datenverarbeitungen mit hoher Eingriffsintensität sind durch den Gesetzgeber spezialgesetzlich zu normieren. Die den Eingriff legitimierende, gesetzliche Grundlage muss klare 20

<sup>52</sup> LT-Drs. 17/1981, 133.

<sup>53</sup> Vgl. dazu auch vgl. dazu auch *Richter* in HK-LDSG RhPf § 3 Rn. 12 ff.



und präzise Regeln für die Tragweite und die Anwendung der fraglichen Maßnahme vorsehen, damit die Adressaten ihr Verhalten darauf einrichten können.<sup>54</sup> Je intensiver eine Verarbeitung personenbezogener Daten in das Datenschutzrecht aus Art. 8 GRCh der betroffenen Person eingreift, desto höhere Anforderungen sind an die Bestimmtheit und Eindeutigkeit der gesetzlichen Regelungen zu stellen. Den Mindestanforderungen wird § 3 Abs. 1 DSGVO NRW gerecht, so dass die Norm eingriffsarme Datenverarbeitungen legitimieren kann. So kann die Norm beispielsweise die Datenverarbeitung im Rahmen der Anbringung eines Entzugsvermerks in einem Online-Bibliothekskatalog zur Kenntlichmachung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens des Verfassers, und damit des datenschutzrechtlich Betroffenen, legitimieren, da der Eingriff in das Datenschutzrecht der betroffenen Person bei wertender Betrachtung als nicht intensiv zu qualifizieren ist.<sup>55</sup>

- 21 Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen ist nicht nur auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO iVm § 3 Abs. 1 DSGVO NRW oder einer spezialgesetzlichen Ermächtigung möglich. Grundlage für eine Datenverarbeitung durch eine öffentliche Stelle können auch die weiteren in Art. 6 Abs. 1 DSGVO genannten Erlaubnistatbestände sein. Lediglich die Interessenabwägung des Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO scheidet für Behörden bei Datenverarbeitungen im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben aufgrund von Art. 6 Abs. 1 S. 2 DSGVO als Zulässigkeitstatbestand aus.<sup>56</sup>

## 2. Verarbeitung personenbezogener Daten

- 22 Regelungsgegenstand des § 3 Abs. 1 DSGVO NRW ist die Verarbeitung personenbezogener Daten. Die Norm knüpft damit unmittelbar an die Begriffsbestimmungen des Art. 4 Nr. 1 und 2 DSGVO an. Nach Art. 4 Nr. 1 DSGVO sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare Person beziehen, personenbezogene Daten.<sup>57</sup> Verarbeitung definiert Art. 4 Nr. 2 DSGVO als jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführter Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten.<sup>58</sup>
- 23 Ob die Verarbeitung der personenbezogenen Daten automatisiert oder nicht-automatisiert erfolgt, ist nicht entscheidend. Vielmehr dient § 3 Abs. 1 DSGVO NRW auch in den Verarbeitungssituationen, in denen die Verarbeitung weder automatisiert oder außerhalb von Dateisystemen erfolgt, und damit nicht im Anwendungsbereich der DSGVO nach Art. 2 Abs. 1 DSGVO liegt, als Ermächtigungsgrundlage für das Handeln öffentlicher Stellen. Auch eine solche Verarbeitung außerhalb der DSGVO kann einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Person darstellen und bedarf

54 Jarass GRCh, 3. Aufl. 2016, EU-Grundrechte-Charta Art. 8 Rn. 11; vgl. EuGH Urt. v. 8.4.2014 – C-293/12 – *Digital Rights*, Rn. 54 sowie EuGH Urt. v. 6.10.2015 – C-362/14 – *Schrems* Rn. 91.

55 *Schwartzmann/Hermann/Mühlenbeck* Rechtsgutachten Entzug Doktorgrad S. 7 f.; *Schwartzmann/Hermann/Mühlenbeck* RDV 5/2018, 252 (253 f.).

56 HK-DS-GVO/BDSG/*Schwartzmann/Klein* Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f Rn. 113; *Heberlein* in *Ehmann/Selmayr* DS-GVO Art. 6 Abs. 1 lit. f Rn. 28 f.

57 Zum Begriff „Personenbezogene Daten“ vertiefend HK-DS-GVO/BDSG/*Schwartzmann/Mühlenbeck* Art. 4 Nr. 1 Rn. 6 ff.; *Gola* in *Gola* DSGVO Art. 4 Nr. 4, sowie *Klabunde* in *Ehmann/Selmayr* DS-GVO Art. 4 Nr. 7 ff.

58 Zum Begriff „Verarbeitung“ vertiefend HK-DS-GVO/BDSG/*Schwartzmann/Hermann* Art. 4 Nr. 2 Rn. 34 ff.; *Ernst* in *Paal/Pauly* DS-GVO Art. 4 Nr. 20 ff.

damit einer Legitimation. Dies leistet § 3 Abs. 1 DSGVO NRW und ist deshalb in diesem Anwendungsbereich erforderlich.<sup>59</sup>

### 3. Öffentliche Stellen als Adressaten

Adressaten des § 3 Abs. 1 DSGVO NRW sind zum einen **öffentliche Stellen**. Der Begriff der öffentlichen Stellen richtet sich dabei nach § 5 Abs. 1 S. 1 DSGVO NRW, der eine Legaldefinition der öffentlichen Stelle enthält. Danach sind öffentliche Stellen iSd DSGVO NRW Behörden, Einrichtungen und sonstige öffentliche Stellen des Landes, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform.<sup>60</sup>

Zum anderen adressiert die Norm im Abs. 2 auch **Private**, soweit sie Befugnisse der Verwaltung übertragen bekommen haben und hoheitliche Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen (→ § 5 Rn. 21).

### 4. Umfang der Ermächtigung

§ 3 Abs. 1 DSGVO NRW sieht zwei Fälle vor, in denen die Norm als Ermächtigung für die Verarbeitung personenbezogener Daten dienen kann. Zum einen ist der Fall erfasst, dass die Verarbeitung zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich ist. Zum anderen ist die Norm einschlägig, wenn die Verarbeitung in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.

§ 3 Abs. 1 Var. 1 DSGVO NRW legitimiert die Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit die Datenverarbeitung zur **Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe der verarbeitenden Stelle erforderlich** ist.<sup>61</sup> Verfassungsrechtlicher Ausgangspunkt für das Handeln der öffentlichen Verwaltung ist Art. 20 Abs. 3 GG, wonach die öffentliche Verwaltung an Recht und Gesetz gebunden ist. Voraussetzung für das Eingreifen des § 3 Abs. 1 DSGVO NRW kann daher nur eine im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe der verarbeitenden Stelle sein, die ihr per Gesetz zugewiesen ist. Wie konkret die Aufgabenzuweisung gefasst sein muss, lässt sich nicht allgemein bestimmen. Zu weit dürfte es jedenfalls gehen, bereits die Aufgabe der Sachverhaltsermittlung und Beweiserhebung, wie sie sich aus dem allgemeinen Verwaltungsverfahren ergeben, genügen zu lassen.<sup>62</sup> Vielmehr dürften die Voraussetzungen dann erfüllt sein, wenn die öffentliche Stelle schlicht im Rahmen ihrer Zuständigkeit tätig wird und dabei personenbezogene Daten verarbeiten muss.<sup>63</sup>

Welche Aufgaben in der Zuständigkeit der verarbeitenden Stelle liegen, kann sich sowohl aus nationalen Rechtsvorschriften als auch aus europarechtlichen Vorgaben ergeben. § 3 Abs. 1 Var. 1 DSGVO NRW kann die Datenverarbeitung nur dann legitimieren, wenn das Verwaltungshandeln an sich formell und materiell rechtmäßig ist. Dadurch kommt es an dieser Stelle zu einer Verzahnung

59 Siehe dazu auch Stellungnahme der behördlichen Datenschutzbeauftragten der Hochschulen des Landes NRW, S. 2.

60 Zum Begriff „öffentliche Stellen“ → § 5 Rn. 7; Gola in Gola DS-GVO Art. 4 Rn. 58 ff.

61 Vgl. dazu auch Richter in HK-LDSG RhPf § 3 Rn. 25 ff.

62 Vgl. Reimer Verwaltungsdatenschutzrecht Rn. 175.

63 Vgl. HK-DS-GVO/BDSG/Pabst Art. 6 Rn. 99.

von Verwaltungs- und Datenschutzrecht. Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung steht oder fällt mit der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns.<sup>64</sup>

- 29 Entscheidend ist, dass die Datenverarbeitung zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe der verarbeitenden Stelle **erforderlich** ist. Die Bindung an die Erforderlichkeit der Datenverarbeitung besagt, dass auch öffentliche Stellen nur diejenigen Daten verarbeiten dürfen, die für die Aufgabenerfüllung vonnöten ist. Erforderlich kann damit nur die Verarbeitung der Daten sein, ohne die die öffentliche Stelle die Wahrnehmung der im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe nicht erfüllen kann. Das Tatbestandsmerkmal der Erforderlichkeit gebietet es, in jedem Einzelfall einer gesonderten Prüfung unterzogen zu werden. Prüfmaßstab ist dabei auf der einen Seite die Erfüllung der Aufgabe im Einzelfall und auf der anderen Seite das Datenschutzrecht der betroffenen Person.
- 30 In Zeiten digitaler Kommunikation stellt sich vor dem Hintergrund der **Erforderlichkeit** der Datenverarbeitung zur behördlichen Aufgabenerfüllung die Frage, ob es für öffentliche Stellen ein Recht oder sogar eine Pflicht zur **Teilhabe an digitaler Kommunikation** sowie zur Nutzung digitaler Angebote zur Öffentlichkeitsarbeit und zur Krisenkommunikation geben kann. Dies ist vor dem Hintergrund der Reichweite sozialer Netzwerke etwa zur Krisenkommunikation (Wetterwarnungen, Gesundheitswarnungen zur Verhinderung der Verbreitung von möglichen Pandemien), aber auch zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit von großer Bedeutung. Eine Teilhabepflicht kann rechtlich schon aus Gründen der Aufgabenerfüllung im Netz („digitalisierte Daseinsvorsorge“) bestehen. Schließlich korrespondiert der Anspruch des Bürgers auf digitale Angebote mit der Pflicht der öffentlichen Hand zur Bereitstellung und Nutzung dieser Angebote.
- 31 Essenziell erforderlich ist hierbei die Differenzierung nach Ausrichtung und Funktion des Angebots. Eine eigene Website im Netz unter einer eigenen Domain etwa ist technisch und datenschutzrechtlich für eine öffentliche Stelle beherrschbar, weil sie die Ausgestaltung des Dienstes und die digitale Infrastruktur kennt oder ggf. über einen Auskunftsanspruch in Erfahrung bringen kann. Messengerdienste wie Threema, Signal oder WhatsApp sind demgegenüber für die verantwortliche Stelle lediglich teilweise beherrschbar, während soziale Netzwerke wie Facebook, Instagram, Twitter, TikTok, Xing, LinkedIn etc. für die Behörde in ihrer Eigenschaft als Fanpagebetreiber oder Nutzer nicht (eigenverantwortlich) beherrschbar sind. Denn dort sind auch öffentliche Stellen letztlich lediglich Nutzer des von Facebook bereit gestellten Angebots.
- 32 Das praktische Erfordernis zur Nutzung digitaler Dienste birgt rechtlich allerdings großen Risiken. Der EuGH hat entschieden,<sup>65</sup> dass Facebook-Fanpage-Betreiber zusammen mit Facebook für die Verarbeitung personenbezogener Daten und etwaige Datenschutzverstöße verantwortlich sind. Diese Grundsätze wurden in den Rs. *Jehova*<sup>66</sup> und *FashionID*<sup>67</sup> bekräftigt. Datenschutzrechtlich Verantwortliche dürfen danach nur dann eine Facebook-Fanpage betreiben, wenn sie mit Facebook eine Vereinbarung über die Verteilung der datenschutz-

64 Vgl. dazu im Bereich von Hochschule die besondere Problematik des Informationshandelns von Hochschulen zu wissenschaftlichen Zwecken Rechtsgutachten *Schwartzmann/Hermann/Mühlenbeck* Rechtsgutachten Entzug Doktorgrad S. 9.

65 EuGH Urt. v. 5.6.2018 – C-210/16, Rn. 16 (*Fanpage*). Zu dieser Problematik vgl. *Schwartzmann/Keber/Mühlenbeck* Social Media S. 86 f.

66 EuGH Urt. v. 10.7.2018 – C-25/17 Rn. 66 (*Jehova*).

67 EuGH Urt. v. 29.7.2019 – C-40/17 Rn. 70 (*Fashion ID*).